

## „Publizität von AIF – zwei Welten, ein Ergebnis“

**Nach den deutschen Vorschriften des KAGB kommen für neue inländische geschlossene Investmentgesellschaften nur zwei Rechtsformen in Betracht. Die Investmentaktiengesellschaft gemäß § 139 KAGB und die Investmentkommanditgesellschaft gem. § 149 KAGB, vergleiche auch § 1 Abs. 11 KAGB. Bei der zweiten Alternative wird in aller Regel die Form der GmbH & Co. KG gewählt, also eine Kommanditgesellschaft, bei der die Stellung des vollhaftenden Komplementärs nicht durch eine natürliche Person, sondern wiederum durch eine Kapitalgesellschaft – meistens eine GmbH – ausgefüllt wird. Fragt man nach den daraus folgenden Publizitätspflichten, erhält man manchmal unterschiedliche Antworten oder erfährt von einer nicht einheitlichen Handhabung in der Praxis.**

Zunächst sind für Investmentaktiengesellschaften gem. §§ 148, 120 KAGB als Basisanforderung für den Jahresabschluss und die damit einhergehenden Veröffentlichungspflichten die Vorschriften des HGB anzuwenden. Nach § 149 KAGB gilt die grundsätzliche Anwendbarkeit des HGB auch für geschlossene Investmentkommanditgesellschaften. Im HGB werden wiederum – aus gutem Grund und in Umsetzung einer früheren EU-Richtlinie-Gesellschaften wie die GmbH & Co. KG, die formal Personengesellschaften sind, bei denen aber niemand persönlich haftet, hinsichtlich der Rechnungslegungs- und Publizitätspflichten den Kapitalgesellschaften gleichgestellt. Daraus folgt zunächst nach HGB, dass durch die gesetzlichen Vertreter für beide Gesellschaftsformen ein Jahresabschluss zu erstellen ist, der zunächst aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung besteht. Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern und um einen Lagebericht zu ergänzen (vgl. § 264 HGB). Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen, das heißt die Geschäftsleitung und gegebenenfalls die sie unterstützenden Wirtschaftsprüfer – unabhängig von der hiervon zu trennenden formalen Jahresabschlussprüfung – müssen ihre Arbeit in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres, das meist mit dem Kalenderjahr identisch ist, erledigt haben. Hiervon streng zu trennen ist die förmliche Feststellung durch die Gesellschafter, welche den Jahres-

abschluss intern als verbindlich anerkennt und welche durchaus noch später erfolgen oder im Extremfall auch versagt werden kann.

Für sogenannte kleine Gesellschaften im Sinne des § 267 HGB erweitert das Gesetz diese Drei-Monats-Frist zur Aufstellung auf maximal sechs Monate. Auch der Inhalt ist dabei deutlich vereinfacht.

Für die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger gewährt § 325 HGB für die Einreichung eine deutlich längere Frist, nämlich maximal zwölf Monate, jedoch unverzüglich nach Vorlage an die Gesellschafter. Nach der Einreichung im Bundesanzeiger hat im Regelfall die Offenlegung zu erfolgen. Die beträchtliche Frist zwischen Aufstellung innerhalb der ersten drei beziehungsweise sechs Monate und der Einreichung/Veröffentlichung (maximal zwölf Monate) soll unter anderem dazu dienen, in der Zwischenzeit die gesetzliche oder fakultative Prüfung durch die Jahresabschlussprüfer sowie die Feststellung durch die Gesellschafter zu ermöglichen. Wer diese Grundregeln auch auf geschlossene Publikums-AIF anwendet, liegt zunächst einmal richtig – er hat die Basisregeln verstanden, aber gegebenenfalls die zusätzlichen Sonderregelungen des KAGB nicht ergänzend angewandt.

Denn nach dem KAGB sind die Rechnungslegungsvorschriften des HGB nur subsidiär, das heißt sie gelten nur insoweit, als das KAGB keine spezielleren Regelungen vorsieht. Und hiervon gibt es eine ganze Menge. Aus der Fülle der Vorschriften sollen hier nur folgende genannt werden. Für AIF in der Form der Investmentaktiengesellschaft gelten gemäß §§ 148, 120 ff. KAGB inhaltliche Erweiterungen und Verschärfungen an Jahresabschluss und Lagebericht im Verhältnis zu den allgemeinen Vorschriften des HGB. Dies gilt auch für die obligatorischen Prüfungspflichten von externen Abschlussprüfern und dem Aufsichtsrat. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für Publikumsinvestmentaktiengesellschaften hat danach unverzüglich nach der Vorlage an die Gesellschafter, spätestens jedoch nach sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen. Besteht eine Verpflichtung zur Erstellung auch von Halbjahresberichten, sind diese jeweils binnen zwei Monate nach dem betreffenden Halbjahr zu veröffentlichen. Weitere Sonderregelungen und auch Rückaus-

### Unser Autor



Foto: Kanzlei

**Prof. Dr. Thomas Zacher**, Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht und für Bank- und Kapitalmarktrecht  
Rechtsanwälte  
Zacher & Partner, Köln  
info@zpanwaelte.de

nahmen gelten für Spezial-Investmentaktiengesellschaften, die Publikumsanlegern nicht offen stehen.

Bei geschlossenen Investmentkommanditgesellschaften ist gem. §§ 158, 135 KAGB eine letztlich gleiche Frist von sechs Monaten vorgesehen. Der Jahresbericht (vergleiche §§ 101, 135 KAGB) ist durch die Verweisung in § 158 KAGB auch hier verpflichtend. Er enthält neben dem eigentlichen Jahresabschluss noch ergänzende Hinweise. Bedeutend ist, dass durch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung der schon oben angesprochenen Erleichterungen für „kleine“ Gesellschaften nach dem HGB entfallen, wenn diese zugleich auch geschlossene Publikums-AIF sind. Selbst dann, wenn eine Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft als „echte“ KG konzipiert ist und damit nicht unter die Sondervorschrift des § 264 a) HGB fällt, wird durch § 160 KAGB eine eigenständige ausdrückliche Offenlegungspflicht normiert, welche im Übrigen wieder auf die allgemeinen HGB-Vorschriften für Kapitalgesellschaften zurückverweist.

Die Informations- und Offenlegungspflichten gehen also bei geschlossenen Publikums-AIF inhaltlich und zeitlich deutlich über die Anforderungen des „normalen“ HGB hinaus – wer (nur) diese heranzieht, liegt nicht falsch, muss sie aber im Einzelfall um die oft recht unübersichtlichen KAGB-Sondervorschriften zum Thema der Jahresabschlüsse, Jahresberichte und Offenlegungsvorschriften ergänzen. Die deutlich kürzeren Fristen spielen hier eine besondere Rolle. ♦

### Die Kanzlei

Die Zacher & Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB mit Sitz in Köln berät bundesweit Unternehmer und Privatpersonen, Gesellschaften und Verbände in juristischen und steuerlichen Gestaltungsfragen. Schwerpunkte sind Kapitalanlagen, Banken, Gesellschafts- und Verbandsrecht, Immobilien, Vermögen, Familie und Steuern.  
[www.zpanwaelte.de](http://www.zpanwaelte.de)